

Informationsblatt zu den Kontrollen von Tabak- und verwandten Erzeugnissen durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK)

Das BMASGK ist für die Überwachung der Einhaltung des TNRS¹ verantwortlich und somit verpflichtet, Kontrollen der auf dem Markt befindlichen Produkte vorzunehmen.

Diese Kontrollen werden von MitarbeiterInnen der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) im Auftrag des BMASGK durchgeführt.

Warum wird kontrolliert?	Die Kontrollen sind im TNRS ¹ vorgeschrieben und sollen sicherstellen, dass nur den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Produkte im Groß- und Einzelhandel verfügbar sind, und dienen dem Schutz von KonsumentInnen und Wirtschaftsbeteiligten.
Wer wird kontrolliert?	<ul style="list-style-type: none"> • HerstellerInnen und ImporteurInnen von Tabak- und verwandten Erzeugnissen • Betriebe, die Tabak- und verwandte Erzeugnisse in Verkehr bringen (z. B. Tabaktrafiken, E-Zigaretten-Shops, Dampferläden u. ä.)
Wie wird kontrolliert?	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kontrollen der Betriebsanlagen finden grundsätzlich während der Betriebszeiten und nur im unbedingt notwendigen Ausmaß statt. • Selbstverständlich kann der laufende Betrieb während der Kontrollen weitergeführt werden. • Der erhobene Sachverhalt wird in einer Niederschrift und ggf. durch Fotos festgehalten. <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Von Produkten, die dem TNRS¹ unterliegen, können zum Zweck der amtlichen Begutachtung Proben gezogen werden. • Gegenproben zu den amtlichen Proben verbleiben zu Beweis Zwecken im Betrieb; es empfiehlt sich, eine Gegenprobe bis zum Vorliegen der amtlichen Begutachtungsergebnisse aufzubewahren (z. B. für ein allfälliges Gegengutachten durch die Überprüften). • Über die Entnahme jeder Probe wird ein Protokoll angefertigt und der Niederschrift beigelegt. <hr/> <p>Die Niederschrift samt Protokollen der Probenentnahmen werden zweifach ausgefertigt und vom Kontrollorgan und von dem/der BetriebsvertreterIn unterschrieben. Eine Ausfertigung davon verbleibt im Betrieb.</p>
Was wird kontrolliert?	<ul style="list-style-type: none"> • Produktpalette (z. B.: Zigaretten, Zigarren, Liquids) • Präsentation der Produkte • Erscheinungsbild, Aufmachung und Kennzeichnung • Produktrelevante Dokumente • Produktionsbedingungen (bei HerstellerInnen) • Ordnungsgemäße Produktmeldung der HerstellerIn bzw. ImporteurIn im EU-Common Entry Gate (EU-CEG) • Entrichtung der pauschalierten Jahresgebühr
Nach der Kontrolle	Der überprüfte Betrieb wird über das Ergebnis der amtlichen Kontrolle schriftlich informiert.

Für Fragen zu Kontrollen und Probenziehungen steht die AGES unter

☎ 050 555-35001 oder ✉ tabak@ages.at zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Drogen_Sucht/Tabak_Nichtrauchen/

<https://www.ages.at/service/tabak-und-verwandte-erzeugnisse/>

¹ Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz, BGBl. 431/1995 i. d. g. F.